

Sitzungsvorlage Nr. V/2022/0484/2

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris



Ahaus, 01.12.2023

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Rat

22.11.2023 TOP Ö
13.12.2023 TOP Ö

5

Beratungsgegenstand

**Einführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunalpolitischer Gremien;
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.06.2022**

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung zur Einführung digitaler und hybrider Sitzungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird die Produktentwicklung im Hinblick auf die neue Version von Session.Net in den nächsten Monaten beobachten und dann im Laufe des kommenden Jahres die technischen Voraussetzungen sukzessive umstellen, um dann in der Lage zu sein, grundsätzlich digitale und hybride Sitzungen durchführen zu können.

Sachdarstellung

Auf Grundlage des Antrages der CDU-Fraktion vom 08.06.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, über aktuelle Entwicklungen in Sachen digitaler und hybrider Sitzungen zu berichten.

Mit Sachstandsbericht vom 13. September 2022 war noch zu klären, mit welchen Anwendungen digitale und hybride Sitzungen durchgeführt werden dürfen. Nach § 11 der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO) ist die Gemeindeprüfungsanstalt NRW für die Zulassung der Anwendungen zuständig. Die GPA NRW hat zunächst im Juni 2023 die Anträge von Anbietern zur Durchführung digitaler Abstimmungen in digitalen und hybriden Sitzungen zertifiziert. Im September 2023 wurden dann drei Anbieter für die Anwendung der Bild-Ton-Übertragung zugelassen.

Bei den Anbietern zur Durchführung digitaler Abstimmungen ist unter anderem auch die SOMACOS GmbH & Co. KG mit der Anwendung SessionNet zertifiziert worden. Diese betreuen bereits den Sitzungsdienst bei der Stadt Ahaus. Session, SessionNet und Mandatos werden bei der Stadt Ahaus aktuell als Anwendungen eingesetzt.

Bei den Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung gibt es nach jetzigem Stand drei zertifizierte Anbieter:

Zoom (ZVC Germany GmbH, Karlsruhe), ZoomX (ZVC Germany GmbH, Karlsruhe, in Kooperation mit Telekom Deutschland GmbH) und easymeet24 (connect4video, Rüsselsheim am Main).

Grundsätzlich müssen neben den organisatorischen und technischen Voraussetzungen auch die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Wenn die Politik von den digitalen und hybriden Gremiensitzungen Gebrauch machen möchte, müssen entsprechende Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Ahaus und auch in der Geschäftsordnung des Rates getroffen werden.

Folgende Umsetzungsschritte sind im Detail zu berücksichtigen:

Anwendung zur Durchführung digitaler Abstimmungen

Nach Rücksprache mit der Firma Somacos, wird die Anwendung SessionNet mit der Funktion der digitalen Abstimmung zum Ende des Jahres in der Version G6 zur Verfügung stehen. Die Abstimmungen müssen dann noch in die von den Gremienmitgliedern genutzte App „Mandatos“ integriert werden. Dies soll bis zum Ende des Jahres in einem Release vorgestellt werden. Somacos beabsichtigt, zunächst mit einem sog. „Minimal Viable Product“, das lediglich eine erste minimal funktionsfähige Version darstellt, zu starten. So kann das Produkt schnell auf den Markt gebracht werden und Kundenpräferenzen finden bei der weiteren Ausgestaltung Berücksichtigung. Neben der Möglichkeit der digitalen Abstimmung, wurde die Oberfläche benutzerfreundlicher und intuitiver nutzbar gestaltet. Darüber hinaus wurde ein responsives Design gewählt.

Um Abstimmungen in Echtzeit durchführen zu können, wird ein Zugriff auf die Datenbank benötigt. Der Server für die Anwendung „Mandatos“ befindet sich bereits im Kommunalen Rechenzentrum Lemgo, der Server auf dem die Anwendung „Session“ läuft ist noch bei der Stadt Ahaus eingebunden. Um die Anwendung für Abstimmungen nutzen zu können, müssen wir ebenfalls mit der Anwendung „Session“ in das Rechenzentrum umziehen.

Die Kosten für Lizenz, Umzug in ein Rechenzentrum, Hosting und für ein Zertifikat belaufen sich auf ca. 16.500 Euro. Davon sind 12.500 Euro jährliche Kosten.

Anwendung zur Bild-Ton-Übertragung

Für die Implementierung einer der drei Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung, muss eine Lizenz beschafft werden. Diese kostet rund 220 Euro im Jahr.

Das bereits vorhandene System für das Streaming der Ratssitzungen kann für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen genutzt werden.

Anpassungen in der Hauptsatzung

Nach § 47a GO NRW kann der Rat mit 2/3-Mehrheit in besonderen Ausnahmefällen entscheiden, dass die Durchführung von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in digitaler Form erfolgen können.

Nach § 58a GO NRW wird in der Hauptsatzung bestimmt, ob Ausschüsse hybride Sitzungen auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen durchführen dürfen. Ausgenommen sind hier der Haupt-, Finanz und Rechnungsprüfungsausschuss.

Nachdem die Möglichkeit durch Anpassung der Hauptsatzung getroffen wurde, entscheidet jeder Ausschuss eigenständig mit einfacher Mehrheit, ob hybrid getagt werden soll.

Anpassungen in der Geschäftsordnung

Regelungen zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen sind in der Geschäftsordnung zu treffen. Zu regeln sind Besonderheiten bei der Einberufung digitaler Sitzungen, Grundsätze für die Durchführung von und Abläufe in digitalen oder hybriden Sitzungen (insbesondere Festlegung der zu verwendenden Endgeräte nach § 9 Absatz 3 DigiSiVO). Die Herstellung der Öffentlichkeit bei digitalen Ratssitzungen (insbesondere Hinweis auf den Zugang zur digitalen Sitzung nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und Anmeldefrist nach § 3 Absatz 1 Satz 2 DigiSiVO) und

die nähere Festlegung der Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen nach § 9 Absatz 4 DigiSiVO. Auch die Form und Ablauf von öffentlichen und geheimen Abstimmungen sowie Wahlen in digitalen und hybriden Sitzungen müssen geregelt sein. Daneben gibt es noch Besonderheiten bei der Fertigung der Niederschrift bei digitalen und hybriden Sitzungen und zu dem Verfahren zum Umgang mit (technischen) Störungen bei der digitalen Teilnahme (insbesondere Festlegung eines zweiten Meldewege und eines Meldezeitfensters nach § 10 Absatz 3 und 4 DigiSiVO). Ebenso zu regeln ist das Verfahren bei Befangenheitssituationen bei digitaler Sitzungsteilnahme.

System- und Sitzungsbetreuung

Das System für das Streaming der Ratssitzungen kann auch für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen genutzt werden. Die Verwaltung weist darauf hin, dass das System vor und während der Sitzung betreut werden muss. Bei Problemen und Ausfällen muss eine Ansprechperson vor Ort sein. Darüber hinaus müssen die Tagesordnungspunkte über Session manuell gestartet und beendet werden. Die für die Beschlüsse notwendigen Abstimmungen müssen ebenfalls manuell gestartet und beendet werden. Die teilweise dynamischen Beschlussvorschläge, müssen vor der Abstimmung im Wortlaut korrekt im System von Session erfasst und den Gremienmitgliedern im Anschluss über Mandatos zur Abstimmung bereitgestellt werden. Diese Aufgaben sollte der Schriftführer übernehmen. Für das Livestreaming hingegen bedarf es zusätzlichen Personals. Der zeitliche Aufwand wird durchschnittlich bei Sitzungen bei etwa vier Stunden gesehen.

Laut DigiSiVO muss von der Kommune ein IT-Sicherheitskonzept erstellt werden. Daneben ist ein Handbuch vorzuhalten, dass die erforderlichen Anweisungen bezüglich Informationssicherheit sowie die zu beachtenden Richtlinien und Regularien umfasst.

Während der Sitzung sind im Rahmen der Sitzungsorganisation die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Gremienmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind. Vor der Sitzungsdurchführung sind Regelungen zu treffen, welche Endgeräte die Gremienmitglieder nutzen dürfen.

Weitere Informationen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat weitere Informationen in einer Handreichung aus September 2023 zusammengefasst. Diese ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Handreichung „Digitale und hybride Sitzungen in Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen

